

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und
Sonntag. Der
Abonnementspreis-
pro Jahr ist von Aus-
wärtigen mit 3 M. 75 $\frac{1}{2}$
bei der nächsten Post-
anstalt, von Hiesigen
mit 3 M. in der Exp.
der „Danz. Allgem.,
Ztg.“, Hundegasse 51
zu entrichten.



Inserate, sowohl von
Behörden, als auch
von Privatpersonen
werden in Danzig in
der Expedition der
„Danz. Allgem. Ztg.“,
Hundegasse 51, an-
genommen.
Preis der gewöhn-
lichen Zeile 20 $\frac{1}{2}$.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

Nr. 20.

Danzig, den 11. März

1903.

Amtlicher Teil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

1

E i n l a d u n g

zum

50. Kreistage des Kreises Danziger Höhe.

Zur Erledigung folgender Gegenstände :

1. Einführung des zum Kreistagsabgeordneten, an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesizers Wendt zu Schönfeld, gewählten Rittergutsbesizers Höne zu Schwintsch und Prüfung der Legitimation desselben;
2. Wahl eines Vertrauensmannes und eines Stellvertreters desselben für den Kreis Danziger Höhe in den Ausschuss des Amtsgerichtsbezirks Danzig zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1904;
3. Wahl von zwei Sachverständigen zur Abschätzung der Kriegsleistungen für die Zeit vom 1. April 1903 bis 31. März 1906;
4. Wahl eines Stellvertreters der Taxatoren für die 2. Pferdeaushebungs-Kommission für die Zeit bis 1. April 1908;

5. Wahl der Mitglieder der Kommission zur Prüfung der Jahresrechnung der Kreis-Kommunal-Kasse pro 1902;
6. Ergänzung der Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern geeigneten Personen für den Amtsbezirk Sudschin;
7. Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung der Kreisparcasse pro 1901.
8. Beschlußfassung über Herabsetzung des Zinsfußes für Spareinlagen von $3\frac{1}{3}\%$ auf 3% ;
9. Uebernahme der Gewähr gegenüber der Provinzial-Verwaltung dafür, daß die mit Provinzialbeihilfen gepflasterten Wegestrecken Gischkau-Praust und Lobeckshof-Nawizmühle dauernd ordnungsmäßig unterhalten werden. Vergleich anliegenden Vorschlag;
10. Feststellung des Kreishaushaltungsplanes für das Rechnungsjahr 1903 laut dem, nebst Verwaltungsbericht beigefügten Entwurf;
11. Wahl von vier Mitgliedern und vier Stellvertretern derselben in die Kreis-Ersatz-Kommission auf die Zeit bis 1. Oktober 1905,

habe ich einen Kreistag auf

Sonnabend, den 28. März d. Js.,

Vormittags 10¹/₂ Uhr,

im Sitzungssaale des Kreishauses hierselbst anberaunt und lade zu demselben die Herren Kreistagsmitglieder unter dem Bemerken hierdurch ein, daß die Versammlung nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig ist.

Danzig, den 23. Februar 1903.

Der Landrat.

2 Nach § 32 der W.-O. dürfen auf Antrag der Beteiligten vom aktiven Militärdienst zurückgestellt, bezw. befreit werden:

- a) Die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister;
- b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesizers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
- c) der nächst älteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung werden kann.
- d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
- e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen oder deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf

Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;

- f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden;
- g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Die Bestimmung findet auf Ziffer 2 b entsprechende Anwendung.

Spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und der zuerst eingestellte entlassen werden.

Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht gemacht werden.

Die Anträge auf Zurückstellung bezw. Befreiung müssen spätestens beim Musterungsgeschäft, welches Ende des Monats März stattfindet, angebracht werden. Nur wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden ist, was mit Sicherheit nachgewiesen werden muß, können die Anträge noch beim Ober-Ersatz-Geschäft zugelassen werden.

Diesen Bestimmungen unterliegen auch diejenigen Militärpflichtigen, welche der seemannischen und Schifffahrttreibenden Bevölkerung angehören, wie Matrosen, Haff- und Seefischer, sowie auch Schiffer auf Haff- und Stromfahrzeugen. — Etwasige Besuche um Zurückstellung bezw. Befreiung dieser Leute vom Militärdienste sind daher gleichfalls bis zum Ersatz-Geschäft anzubringen, gleichviel, ob die betreffenden Militärpflichtigen einheimisch sind und sich gestellt haben oder nicht, da in dem Schiffer-Musterungstermin im kommenden Monat Dezember oder Januar bestimmungsgemäß Reklamationsanträge weder angebracht noch erörtert werden dürfen.

Die Ortsbehörden beauftrage ich, Vorstehendes ungesäumt zur Kenntniß der Gestellungspflichtigen, sowie deren Angehörigen zu bringen.

Die Ortsvorstände haben unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß alle Betheiligten in Betreff des Termins zur Anbringung der Reklamation unterrichtet sind, damit spätere Anträge nicht etwa mit Unkenntniß des Reklamationstermins entschuldigt werden können.

Alle Reklamationsanträge sind an die Herren Amtsvorsteher zu richten oder bei diesen zu Protokoll zu erklären.

Die Herren Amtsvorsteher haben nach **genauer** Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse die vorgeschriebene Reklamations-Tabelle anzufertigen und spätestens bis zum **18. März cr.** hierher einzureichen.

Bei späteren Gesuchen sind dagegen die Reklamations-Tabellen den Antragstellern auszuhändigen, damit diese dieselben im Gestellungstermine selbst überreichen.

Diejenigen Personen, deren Arbeits-, Erwerbs- oder Aufsichts- Unfähigkeit zur Begründung der Reklamation behauptet wird, müssen sich im Musterungstermin zur Feststellung dieser Fragen persönlich vorstellen.

Da wiederholt gesehlich begründete Reklamationsanträge haben zurückgewiesen werden müssen, weil dieselben nicht rechtzeitig vor oder bei Gelegenheit des Ersatz-Geschäftes angebracht worden sind, so mache ich um den erheblichen Nachteilen, welche den Beteiligten hieraus erwachsen, vorzubeugen, den Ortsbehörden des Kreises es zur besonderen Pflicht, die vorstehenden Bestimmungen den beteiligten Gemeindegliedern genau bekannt zu machen.

In Fällen, in welchen begründete Reklamationsanträge aus Unkenntnis der Beteiligten unterbleiben sollten, was von mir stets geprüft werden wird, würde ich gegen die betreffenden Ortsbehörden Ordnungsstrafen festzusetzen mich genötigt sehen.

Danzig, den 4. März 1903.

**Der Civil-Vorsitzende
der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Danziger Höhe.**

M a u r a c h , Königlicher Landrat.

3 Die Königliche Regierung hat die Gemeindebeiträge zur alten Schullehrer Witwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1903 auf 9 Mark jährlich für jede Stelle festgesetzt. Die **Schulvorstände** beauftrage ich, hiernach die Beiträge an die Königliche Kreisasse hier selbst zu zahlen.]

Danzig, den 5. März 1903.

Der Landrat.

4 Im Verlage der Richard Schöb'schen Buchhandlung zu Berlin, Louisenstraße Nr. 36, ist die von dem Geheimen Ober-Medizinalrat Dr. Pistor 1883 verfaßte Schrift „Die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes“ jetzt in neuer Bearbeitung erschienen und zwar in Buchform, Plakatsform und Taschenformat zum Preise von 50 Pf. für das einzelne Exemplar, bei Entnahme von 50 und mehr Exemplaren für je 40 Pf.

Die Behörden und die Bewohner im Kreise mache ich auf dieses Werk hierdurch aufmerksam.

Danzig, den 5. März 1903.

Der Landrat.

5 Durch die Verordnung des Bundesrats v. 9. Dezember v. Js. sind für die Kleider- und Wäsche-Konfektion vom 1. April 1903 ab Lohnbücher eingeführt, deren Einrichtung der Herr Reichskanzler auf Grund des § 114 a, Absatz 5 der Gewerbeordnung bestimmt hat.

Das eingeschriebene Schema zum Lohnbuch teile ich hierunter mit.

Danzig, den 5. März 1903.

Der Landrat.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Andere als die vorgesehenen Eintragungen oder Vermerke sind unzulässig.

1.	2.	3.		4.	5.	6.
Datum	Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl	Lohnsätze		Sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt wird: Berechnung von Kost und Wohnung. (vergl. § 115, Gew.-D., oben S. 3)	Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten (vergl. § 115 Gew.-D. oben S. 3)	Sofern andere als auf Grund der Kranken- und Invalidentversicherung oder gemäß Sp. 4 und 5 zu machende Abzüge von Lohn vorkommen. *) Grundsätze, nach denen die Abzüge gemacht und in ihrer Höhe bemessen werden.
			a. bei Stücklohn			

*) z. B. Abzüge wegen verspäteter Ablieferung, wegen mangelhafter Arbeit u. s. w.

6 Nachstehend bringe ich den Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für Rechnungsjahr 1903 zur Kenntnis. Die in dem Plane festgestellten Beträge werden von den Schulverbänden zustehenden Staatsbeiträge einbehalten werden. Nachträgliche

Gemeinde	Lehrer	Lehrerinnen	Es werden		Unter Zugrunde-		Der Ausgabebedarf	
			gewährt		legung der			
	Stellen an		an Alters-		Mindestsätze von		beträgt für die	
	den		zulagen		80 M. als Ein-			
	öffentlichen		für die		heitssätze der			
	Volkss-		für die		Alterszulagen			
	schulen		für die		ergeben sich Ein-			
			Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Lehrer	Lehrerinnen
			M.	M.			M.	M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Dhra	21	4	120	100	25 ² / ₁₀	5	606 612,80	66 770,64
Oliva	11	3	130	100	14 ³ / ₁₀	3 ⁶ / ₈	606 612,80	66 770,64
Emaus	6	—	120	—	7 ² / ₁₀	—	606 616,80	66 770,64
Schellmühl	1	—	130	—	1 ³ / ₁₀	—		
Zippkau	1	—	120	—	1 ² / ₁₀	—		
Guteherberge	2	—	120	—	2 ⁴ / ₁₀	—		
Braust	—	1	—	80	—	1		

Danzig, den 3. März 1903.

die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im hiesigen Kreise für das Schulverbänden durch die Königliche Kreisklasse hieselbst eingezogen, bezw. von dem Ueänderungen können erst bei der nächstjährigen Verteilung berücksichtigt werden,

Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten		Nach den Spalten 6 und 7, 10 und 11 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagenkassenbeiträge von 318 M. für die Lehrerstelle und von 184 M. für die Lehrerinnenstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben aufzubringen		
								für die		insgesamt
								Lehrer (Spalte 12 weniger 15)	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger 17)	
6	7	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen	Beiträge	Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer (Spalte 12 weniger 15)	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger 17)	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
318	239	8013,60	1195,—	21	6678	4	736	1335,60	459,—	1794,60
318	239	4547,40	896,26	11	3498	3	552	1049,40	344,26	1393,66
		2289,60	—	6	1908	—	—	381,60	—	381,60
		413,40	—	1	318	—	—	95,40	—	95,40
318	239	381,60	—	1	318	—	—	63,60	—	63,60
		763,20	—	2	636	—	—	127,20	—	127,20
		—	239,—	—	—	1	184	—	55,—	55,—

7 Unter dem Schweinebestande des Gemeindevorstehers Meydam in Heubude, Kreises Niederung, ist die **Schweinefeuche** erloschen.

Danzig, den 6. März 1903.

Der Landrat.

8 Die **Schweinefeuche** unter dem Schweinebestande des Rittergutsbesizers Mac Lean in Gr. Roschau, Dirschauer Kreises, ist nunmehr **erloschen**.

Danzig, den 5. März 1903.

Der Landrat.

9 Die **Schweinefeuche** auf der Domäne Mühlbanz, Dirschauer Kreises, ist nunmehr **erloschen**.

Danzig, den 9. März 1903.

Der Landrat.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

10 Auf den Kreischauffeen sollen Pflasterarbeiten ausgeführt werden und zwar auf:

1. Beegstrieß-Ramkau Stat: 8,1—8,5=1400 □Mtr. Kopfsteinpflaster,
Stat: 11,5—11,8=1050 □Mtr. Kopfsteinpflaster,
2. Braust-Straschin Stat: 2,1—2,2=350 □Mtr. Kopfsteinpflaster,

hierzu sollen geliefert werden und zwar:

- zu 1. 35 Rbm. Kopfsteine, 35 Rbm. Grand und 80 Rbm. Sand,
25 Rbm. Kopfsteine, 25 Rbm. Grand und 70 Rbm. Sand,
- zu 2. 10 Rbm. Kopfsteine, 7 Rbm. Grand und 15 Rbm. Sand.

Für die öffentliche Ausbietung ist ein Termin anberaumt auf:

Sonnabend, den 14. März d. Js., vormittags 10 Uhr.

im Geschäftszimmer des Unterzeichneten, Sandgrube 24 (vorderer Seitenflügel).

Die vorschriftsmäßig verschlossenen und mit der Aufschrift **Pflasterungen auf den Kreischauffeen** versehenen Angebote sind daselbst bis zur Terminsstunde abzugeben. Ebenda können auch die Bedingungen an den Werktagen von 9—1 Uhr eingesehen werden.

Danzig, den 5. März 1903.

Der Kreisbaumeister.